



# Arbeitsverhältnis aufgelöst – Wie steht's mit der beruflichen Vorsorge?

Wie das Vorsorgeverhältnis mit Antritt des Arbeitsverhältnisses entsteht, endet es mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

Wer die Kasse verlässt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat Anspruch auf eine **Austrittsleistung**.

Treten Sie eine neue Stelle an, ist Ihre Austrittsleistung der **neuen Vorsorgeeinrichtung** zu überweisen.

Sie haben über den Arbeitgeber der Pensionskasse zu **melden**, an welche Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist. Ein Abmeldeformular ist unter [www.pk.gr.ch](http://www.pk.gr.ch) zu finden.

**Unterbrechen** Sie Ihre Erwerbstätigkeit, bleiben Sie längstens während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für die Risiken Tod und Invalidität bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert.

Nach Ablauf der **Nachdeckungsfrist** entfällt der Risikoschutz. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Wenn Sie **keine neue Stelle** antreten und somit in keine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten wird Ihre Austrittsleistung auf ein **Freizügigkeitskonto** bei einer Bankstiftung übertragen oder in Form einer **Freizügigkeitspolice** bei einer Versicherungsgesellschaft gekleidet.

Sie können eine **Barauszahlung** Ihrer Austrittsleistung verlangen, wenn

- Sie die Schweiz endgültig verlassen\* oder
- Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen oder
- die Austrittsleistung weniger als Ihr Jahresbeitrag beträgt.

Sind Sie verheiratet wird für eine Barauszahlung die schriftliche, beglaubigte Zustimmung des Ehegatten verlangt.

\*Eine Barauszahlung des obligatorischen Teils einer Freizügigkeitsleistung ist beim endgültigen Verlassen der Schweiz nicht möglich, wenn Sie in ein Mitgliedstaat der **EU** oder der **EFTA** ausreisen und nach dem Recht dieses Staates der obligatorische Versicherung für Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen unterstellt werden. Es obliegt Ihnen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Barauszahlung erfüllt sind. (Link: [www.verbindungsstelle.ch](http://www.verbindungsstelle.ch)).

---

Sind Sie im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses **arbeitsunfähig** und ist ein **IV-Verfahren** in Bearbeitung, bleiben Sie in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert, bis ein IV-Entscheid vorliegt. Wurde ein IV-Verfahren eingeleitet, ist dies der Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen.

Wenn Sie Anspruch auf eine Austrittsleistung haben, zwischen 50 und 60 Jahre alt sind und 10 Mitgliedschaftsjahre erfüllen, können Sie Ihre Mitgliedschaft in der PKGR freiwillig weiterführen.

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Cammarota Roberto, Tel. 081 / 257 35 84, [roberto.cammarota@pk.gr.ch](mailto:roberto.cammarota@pk.gr.ch) oder

Bless Patrick, Tel. 081 / 257 35 91, [patrick.bless@pk.gr.ch](mailto:patrick.bless@pk.gr.ch)



[info@pk.gr.ch](mailto:info@pk.gr.ch)